

An das Büro des Stadtrates

Jena, 30.01.2018

Beschlussvorlage: Große Bürgeranfrage

Der Stadtrat möge beschließen:

001 Die Geschäftsordnung des Stadtrates §10 Bürgerfragestunde wird wie folgt erweitert:

(7) Einwohner können eine Große Anfrage zu einem Thema einreichen, wenn mindestens 300 Einwohner entsprechend ThürEBBG §2 diese mit ihrer Unterschrift unterstützen. Die Behandlung erfolgt analog zu §12 der Geschäftsordnung. Durch die Einreicher können zwei Vertreter benannt werden, die bei Behandlung der Großen Einwohneranfrage Rederecht im Stadtrat haben. Die Bürgerfragestunde wird für die Behandlung einer Großen Einwohneranfrage um die notwendige Zeit verlängert.

Begründung:

Die Thüringer Landesgesetzgebung enthält das Instrument des Einwohnerantrages, um Bürgern die Möglichkeit einer direkten demokratischen Mitbestimmung einzuräumen. Genaue Kenntnisse über die realen Verhältnisse in der Kommune sind eine notwendige Voraussetzung für aktive Bürgerbeteiligung. Deshalb sollte den Einwohnern ebenso wie Stadträten die Möglichkeit gegeben werden, auch komplexere Anfragen an die Stadtverwaltung zu stellen. Die bereits bestehende Möglichkeit einer kleinen Bürgeranfrage ist durch die Beschränkung auf 3 Teilfragen nur für einfache Anliegen geeignet.

Durch die Hürde von 300 Unterstützerunterschriften, die der für Einwohneranträge entspricht, ist sichergestellt, dass nur Anliegen, die von einer relevanten Menge von Einwohnern getragen werden, im Stadtrat behandelt werden. Der Bezug auf den Einwohnerantrag soll es auch Jugendlichen ab 14 Jahre ermöglichen, sich mit Fragekomplexen, die sie betreffen, an die Stadtverwaltung zu wenden. Das Rederecht für einen Vertreter (und Stellvertreter) folgt ebenfalls der Thüringer Gesetzgebung zum Einwohnerantrag und ist im Sinne einer öffentlichen Behandlung des Themas zweifellos sinnvoll.

Die Verlängerung der Bürgerfragestunde ist bei einer Großen Anfrage notwendig, um auch den Stadträten die Möglichkeit zur Diskussion zu geben.

Heidrun Jänchen
Clemens Beckstein